Bündner Kantonalverband der Seniorinnen und Senioren

Geschäftsreglement des Vorstandes und des Seniorenrates

1. **Verantwortung des Vorstandes**

   Der Vorstand führt die Verbandsgeschäfte und vertritt den Verband nach aussen. Er ist für alle Aufgaben gemäss Art. 2 der Statuten verantwortlich, die nicht statutarisch oder reglementarisch einem anderen Organ zugewiesen sind.

2. **Organisation, Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

   Die ordentlichen Sitzungstermine für das folgende Jahr werden an der letzten Sitzung des Vorjahres festgelegt. Drittpersonen können auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
   Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr. In zeitlich dringenden Situationen können Geschäfte auf dem Zirkulationsweg beschlossen werden, benötigen dann aber eine 2/3-Mehrheit. Über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt.

3. **Kommunikation**

   Das Verbandspublikationsorgan Capricorn erscheint periodisch mit Beiträgen über die Tätigkeit des Vorstandes, des Bündner Seniorenrates sowie weiterer Institutionen und Persönlichkeiten. Der Vorstand bezeichnet die zuständige Redaktion.

   Das Präsidium pflegt regelmässig den Kontakt mit den Behörden, der Pro Senectute, weiteren Institutionen und den Sponsoren.

4. **Unterschriftenregelung**

   Die für den Verein verbindliche Unterschrift führt das Präsidium zu zweit oder einzeln zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes

   Dem Kassier wird für den Bargeldverkehr Einzelunterschrift bis zum Betrag von Fr. 1'000 (eintausend) eingeräumt.

5. **Finanzen und Budget**

   Der Vorstand erstellt das Budget für das folgende Jahr. Ihm obliegt die Verantwortung für den Finanzhaushalt und die Einhaltung des Budgets.

Ausserhalb des Budgets kann der Vorstand Ausgaben im Ausmass von maximal zehn Prozent des Vereinsvermögens pro Jahr beschliessen.

Die Tätigkeit im Vorstand, im Seniorenrat sowie in Arbeitsgruppen und Kommissionen erfolgt unentgeltlich. Wer im Auftrag des Vorstandes tätig ist, hat Anspruch auf Spesen. Die Spesenregelung richtet sich nach der Regelung des Kantons.

6. Bündner Seniorenrat (BSR)

a. *Sinn und Zweck*
Der Seniorenrat ist eine Fachkommission des Vorstandes. Er legt seine Ziele und Aufgaben in Absprache mit dem Vorstand fest.

b. *Zusammensetzung, Wahl und regionale Abstützung, Amtsdauer*
Der Seniorenrat besteht aus mindestens 5 bis maximal 12 Mitgliedern, welche eine möglichst optimale Vertretung der einzelnen Regionen des Kantons gewährleisten. Er konstituiert sich selbst. Die Wahl seiner Mitglieder erfolgt unter Einbezug der Wahlvorschläge des Seniorenrates durch den Vorstand. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand und die Geschäftsleitung von Pro Senectute Graubünden können zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern je eine Person in den Seniorenrat delegieren. Der Vorstand kann an den Sitzungen des Seniorenrats teilnehmen.

Der Seniorenrat ist wenn möglich mit einem Mitglied im Schweizerischen Seniorenrat vertreten.

c. Arbeitsweise und Aufgaben
Der Seniorenrat tagt nach Bedarf, in der Regel aber alle zwei bis drei Monate. Die ordentlichen Sitzungstermine des Jahres werden im Vorjahr festgelegt. Der Ausschuss (Präsidium und zwei bis vier Mitglieder) bestimmt die Arbeitsthemen. Die Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugestellt. Über Beratung und Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt. Eine Kopie davon geht auch an die Vorstandsmitglieder.
Der Seniorenrat kann zur Bearbeitung einzelner Themen Arbeitsgruppen bilden, welche Geschäfte zuhanden des Seniorenrates vertieft vorbereiten. Er kann Experten zu einzelnen Themen zuziehen.
Der Seniorenrat erstattet zuhanden des Vorstands regelmässig Bericht über seine Tätigkeit.

d. Finanzielles
Der Seniorenrat verfügt über die ihm durch das Budget zugewiesenen finanziellen Mittel autonom. Für die Einhaltung des Budgets ist er verantwortlich. Er erarbeitet zuhanden des Vorstandes im Vorjahr jeweils die Grundlagen für die Budgetierung der notwendigen Mittel für das Folgejahr.

7. Besondere Bestimmungen

Über Änderungen dieses Reglements entscheidet der Vorstand. Der Seniorenrat hat für die ihn betreffenden Bestimmungen dieses Reglements ein Antragsrecht. Vom Vorstand beschlossene Änderungen sind dem Seniorenrat schriftlich mitzuteilen.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement ist an der Vorstandssitzung vom 29. April 2026 erlassen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es ersetzt das Geschäftsreglement vom 16. Juni 2014.

Chur, 29. April 2026

Bündner Kantonalverband der Seniorinnen und Senioren

Annie Fleischhauer-Peretti	Dr. Johannes Flury
Co-Präsidentin	Co-Präsident